



Satzung des NCC Niederissigheimer Carnevalsclub e.V. 1974

§ 1

Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen NCC Niederissigheimer Carnevalsclub e.V. 1974
2. Der Sitz des Vereins ist in Bruchköbel – Niederissigheim.

§ 2

Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Folgendes verwirklicht:
 - a) Karnevalssitzungen
 - b) Durchführung eines Karnevalsumzuges
 - c) Jugendarbeit in Verbindung mit der Aufführung von Gardetänzen an den Karnevalssitzungen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Jedes Mitglied ist erst ab dem 18. Lebensjahr stimmberechtigt und kann gewählt werden.
2. Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende jedes Kalenderjahres zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Ein Mitglied, das seine Beiträge nicht bezahlt (trotz zweier schriftlicher Aufforderungen), kann durch den Vorstand gestrichen werden. Es gilt damit als ausgeschieden, bleibt aber dem Verein verpflichtet, den Beitrag für das laufende Quartal zu entrichten.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Die Ausschließungsgründe sind dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.

6. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt und in der Beitragssatzung festgehalten.

§ 5

Rechnungsrevision

1. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für die Dauer von einem Jahr zwei Revisoren, davon ist ein Revisor für ein weiteres Jahr zu wählen.
2. Die Revisoren haben die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen und den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Die Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 6

Der Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
2. Den vertretungsberechtigten Vorsitz hat im Sinne des § 26 BGB der Vorstand. Es sind zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse auf Einladung des 1. Vorsitzenden hin, bei gemeinsamen Vorstandssitzungen (in Präsenz oder virtuell) und einfachem Mehrheitsbeschluss. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
4. Sollte einer der Posten an einer Wahl bei der Mitgliederversammlung nicht besetzt werden, so kann in diesem Fall der Vorstand auch nur mit 3 Mitgliedern den Verein führen.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist

§ 7

Vereinsorganisation

1. Der Vorstand ernennt für die Erfüllung von wichtigen Aufgaben im Sinne des § 2 hauptverantwortliche Organisatoren. Dies sind insbesondere:
 - a) Zugmarschall
 - b) Getränkewart
 - c) Technikwart
 - d) Tanzgruppensprecher
 - e) Pressewart.
2. Darüber hinaus können weitere hauptverantwortliche Organisatoren vom Vorstand benannt werden. Die hauptverantwortlichen Organisatoren gehören zum erweiterten Vorstand und dürfen an der Vorstandssitzung teilnehmen und beratend tätig sein. Beschlüsse fast nur der Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 40% der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder in digitaler Form (E-Mail) unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlung kann auch virtuell oder als Hybrid-Veranstaltung (Präsenzveranstaltung und virtuell) stattfinden.
4. Versammlungsleiter ist der Präsident und im Falle seiner Verhinderung der 2. Präsident. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.

5. Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 9

Führung des Protokolls

1. Von jeder Versammlung und Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter oder einem Präsidenten zu unterzeichnen ist.
2. Das Protokoll ist in der nächsten Mitgliederversammlung von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 10

Vereinseigentum

1. Vereinseigentum ist pfleglich und schonend zu behandeln, für Schäden haftet der jeweilige Verursacher.

§ 11

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel der Anwesenden dem zustimmen.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die anderen Vereine des Bruchköbler Ortsteils Niederrissigheim, sowie die Kindertagesstätten in Niederrissigheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 12

Änderung der Satzung

1. Änderungen der Satzung können nur in einer Mitgliederversammlung von zwei Drittel der Erschienenen beschlossen werden.
2. Die Satzungsänderung muss in der Tagesordnung angekündigt werden.
3. Die Satzungsänderung wird durch Eintragung in das Vereinsregister rechtswirksam.

§ 13

Vergütung für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organisationsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtpauschale) ausgeübt werden.
2. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit sowie der ggf. notwendigen Vertragsinhalte und -dauer, treffen die Aktiven Vereinsmitglieder innerhalb der stattfindenden Aktivenversammlung. Die wirtschaftliche Haushaltslage des Vereins ist maßgebend.
3. Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefonkosten.
4. Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Beleg und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden